

**Gesetz- und Verordnungsblatt**  
für die  
**evangelisch-lutherische Kirche**  
des  
**Landesteils Oldenburg**  
im Freistaat Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 16. November 1935.) 45. Stück.

**I n h a l t :**

Nr. 117. Erlaß des Oberkirchenrats an sämtliche Kirchenräte vom 9. November 1935, betreffend Benutzung der kirchlichen Gebäude.

**N<sup>o</sup> 117.**

Erlaß des Oberkirchenrats an sämtliche Kirchenräte, betreffend Benutzung der kirchlichen Gebäude.

Oldenburg, den 9. November 1935.

Der Reichskirchenauschuß hat am 29. Oktober d. Js. Richtlinien für die Benutzung kirchlicher Gebäude durch Minderheiten, die auf der Grundlage des Artikels 1 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche und der entsprechenden Bestimmungen der Landeskirchenverfassungen stehen, erlassen.

Die Richtlinien sind im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche vom 2. November 1935, Nr. 32, Seite 113/114 abgedruckt.

Die Richtlinien zu 1 und 2 beziehen sich nur auf ordinierte Geistliche, die in einer Gemeinde fest angestellt sind. Im Bereich der oldenburgischen Landeskirche ist

die Rechtsgültigkeit derartiger Pfarrer nirgends zweifelhaft. Eine Beordnung in dieser Hinsicht erübrigt sich daher.

Auch Ziffer 6 der Richtlinien kommt für die oldenburgische Landeskirche nicht in Frage.

Die Richtlinien 3 bis 5 finden auch für die oldenburgische Landeskirche Anwendung.

Dazu wird folgendes bestimmt:

1. Ein Recht auf sog. Minderheitsgottesdienste besteht in allen Gemeinden, in denen nur sog. Bekenntnis-pfarrer oder nur sog. D. C.=Pfarrer amtieren.

2. Erstinstanzlich ist für die Genehmigung zur Veranstaltung von sog. Minderheitsgottesdiensten der Kirchenrat zuständig. Gegen seine Entscheidung ist Beschwerde an den Oberkirchenrat zulässig. Die Beschwerde ist gemäß §§ 135, 136 der Kirchenverfassung binnen 2 Wochen nach Zustellung der schriftlichen Entscheidung oder der mündlichen Eröffnung bei dem Oberkirchenrat zu erheben.

Bei gütlicher Regelung im Sinne der Richtlinien Ziffer 3 Satz 3 ist die Genehmigung des Oberkirchenrats einzuholen.

3. Bezüglich der Gestaltung der Gottesdienste wird ausdrücklich auf Ziffer 4 der Richtlinien, bezüglich der Kosten auf Ziffer 5 der Richtlinien verwiesen.

Oldenburg, den 9. November 1935.

**Oberkirchenrat.**

**Volkers.**